

Satzung

des Vereins

**Deutscher Verband Human Factors in der
Gefahrenabwehr e. V.**

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot	5
§ 4	Allgemeines zur Mitgliedschaft	5
§ 5	Fördernde Mitgliedschaft	5
§ 6	Aktive Mitglieder	6
§ 7	Institutionelle Mitglieder	6
§ 8	Jugendliche Mitglieder	6
§ 9	Ehrenmitgliedschaft	6
§ 10	Aufnahme	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 12	Austritt	7
§ 13	Ausschluss	7
§ 14	Rechte der Mitglieder	8
§ 15	Pflichten der Mitglieder	8
§ 16	Organe des Vereins	8
§ 17	Mitgliedschaft	9
§ 18	Das Präsidium	9
§ 19	Aufgaben des Präsidiums	9
§ 20	Der Beirat	10
§ 21	Aufgaben des Beirates	11
§ 22	Das Kuratorium	11
§ 23	Rechnungsprüfer	11

§ 24 Die Mitgliederversammlung	11
§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§ 26 Auflösung des Vereins	12
§ 27 Unselbständige Abteilungen	13

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Deutscher Verband Human Factors in der Gefahrenabwehr**. Die Abkürzung DVHF e. V. kann einzeln zur Bezeichnung des Vereins verwendet werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Leverkusen. Der Verein ist beim AG Köln im Vereinsregister unter der Nr. 22464 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Human Factors als wissenschaftliches und praktisches Konzept im Bevölkerungsschutz sowie aller Maßnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der psychischen, der teambezogenen, der Mensch-Technik-Interaktion und der organisationalen Leistungsfähigkeit beitragen. Dabei richtet sich der Verein sowohl an Jugendliche als auch erwachsene Einsatzkräfte aus Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Technischem Hilfswerk, Polizei und weiteren Organisationen der Gefahrenabwehr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Wissenschaftliche Förderung: Unterstützung und Verbreitung von Forschung zu Human Factors, mentaler Leistungsfähigkeit, psychischer Resilienz und Teamperformance im Bevölkerungsschutz.
 - (b) Bildung und Schulung: Entwicklung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Einsatzkräfte und Nachwuchsorganisationen zur Förderung von Entscheidungsstärke, Stressbewältigung, situativer Aufmerksamkeit und Teamarbeitsprozessen.
 - (c) Vernetzung und Erfahrungsaustausch: Organization von Fachveranstaltungen, Netzwerktreffen, und Workshops zur Förderung des interdisziplinären Dialogs und Wissenstransfers zwischen Wissenschaft, Ausbildung, und Praxis.
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Gesellschaft und der Einsatzorganisationen für die Bedeutung von Human Factors und mentaler Leistungsfähigkeit im Bevölkerungsschutz.
 - (e) Praktische Unterstützung: Bereitstellung von Handlungsempfehlungen, Mentoring-Angeboten und Best-Practice-Beispielen zur Stärkung der psychischen Be-

lastbarkeit und Optimierung der Zusammenarbeit in Einsatzsituationen und damit die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen zur Aufrechterhaltung der Geschäftsaktivitäten des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben und Vorteile, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Allgemeines zur Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, diese Satzung anzuerkennen und nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verstoßen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann folgende Formen haben:
 - (a) Fördernde Mitgliedschaft
 - (b) Aktive Mitgliedschaft
 - (c) Institutionelle Mitgliedschaft
 - (d) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Für die Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Präsidium in einer Ordnung festgelegt.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Fördernde Mitglieder bekennen sich zum Vereinszweck, unterstützen den Verein und zahlen einen regelmäßigen Beitrag.

- (2) Natürliche oder juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder dürfen weder wählen noch gewählt werden.

§ 6 Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Vollgeschäftsfähige aktive Mitglieder, die sich im besonderen Maße für den Verein eingesetzt haben, können auf Antrag zum stimmberechtigten Mitglied ernannt werden. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist begrenzt und wird vom Präsidium in einer Wahlordnung festgelegt.

§ 7 Institutionelle Mitglieder

- (1) Institutionelles Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Angehörige einer Institution können auf Antrag zum stimmberechtigten Mitglied ernannt werden. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist begrenzt und wird vom Präsidium in einer Wahlordnung festgelegt.

§ 8 Jugendliche Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder haben eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft. §5 und §6 gelten entsprechend.
- (2) Jugendliche Mitglieder werden durch den Verein besonders gefördert.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die sich in besonderen Maßen für den Verein eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (3) Vorschlagsrecht für eine Ehrenmitgliedschaft haben alle Vereinsorgane.
- (4) Das Präsidium kann die Ernennung nach eigener Beschlussfassung durchführen.

§ 10 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Bei Jugendlichen oder in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme in den DVHF e.V. entscheidet das Präsidium oder eine vom Präsidium beauftragte Stelle.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.
- (2) Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so endet die Mitgliedschaft spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ein förmliches Ausschlussverfahren ist in diesem Fall nicht notwendig. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (3) Geltende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 12 Austritt

- (1) Die Austrittserklärung muss schriftlich an die in der Geschäftsordnung festgelegte Stelle oder das Präsidium erfolgen.
- (2) Der Austritt bedarf einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat.

§ 13 Ausschluss

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Präsidium ein Mitglied in allen Formen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.
- (2) Wichtige Gründe sind z.B. schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein oder gegenüber anderen Mitgliedern, den Vereinsfrieden störendes Verhalten oder unkollegiales oder unkameradschaftliches Verhalten.
- (3) Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung, welche die Ausschlussgründe beinhaltet, schriftlich oder zur Niederschrift Berufung beim Beirat einlegen. Der Beirat prüft den oder die Ausschlussgründe und legt das Ergebnis dem Präsidium zur erneuten Beschlussfassung vor.
- (4) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (a) Ein Verstoß gegen die Mitgliederpflichten nach dieser Satzung
 - (b) Ein Verhalten, welches geeignet ist, dem Ansehen des Vereins zu schaden, auch wenn ein konkreter Schaden noch nicht eingetreten ist
 - (c) Verstöße gegen die Menschenrechte, gewaltverherrlichende Handlungen oder rassistische Äußerungen oder Handlungen

- (d) Verstöße gegen Strafgesetze
 - (e) Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer rechtsextremen oder generell gewaltbereiten oder extremistischen Vereinigung
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort alle Rechte gegenüber dem Verein. Nach dem Ausschluss bestehen geltende Verpflichtungen fort.

§ 14 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu den Vereinszwecken in angemessenem Umfang zu nutzen. Näheres regelt eine Ordnung.
- (2) Grundsätzlich besteht für jedes Mitglied das Recht, durch sein Handeln oder durch finanzielle Unterstützung den Verein zu fördern, soweit dies nicht durch Ordnungen eingeschränkt wird.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinszwecke zu unterstützen und diese Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- (2) Wird ein Mitglied für den Verein tätig oder ist eine Zugehörigkeit zum Verein für andere erkennbar, besteht die Pflicht zum angemessenen Verhalten, um das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (3) Beschädigungen an Vereinseigentum müssen so schnell wie möglich der Geschäftsstelle angezeigt werden, auch wenn diese nicht selbst verursacht wurden. Besteht durch die Beschädigung eine Gefahr für andere, so besteht eine vorrangige Pflicht, diese Gefahr abzuwenden.

§ 16 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Das Präsidium
 - (b) Der Beirat
 - (c) Das Kuratorium
 - (d) Die Mitgliederversammlung

§ 17 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 18 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die den Verein gemäß § 26 BGB vertreten und die Geschäfte des Vereins führen. Die Amtszeit des Präsidiums ist auf 5 Jahre begrenzt. Das alte Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Präsidium ist es gestattet, mit sich oder einzelnen Mitgliedern mit Zustimmung des Beirates Geschäfte abzuschließen. Es ist von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Haftung des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (4) Die Haftung des Präsidiums gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- (5) Ist kein Präsidium berufen, so führt der Beirat die Geschäfte bis zu einer Neuwahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Abberufung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, gibt sich eine Geschäftsordnung und ist Vertretung der Mitglieder nach §26 BGB. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen, um die Geschäfte des Vereins verbindlich zu regeln.
- (3) Die Tätigkeit des Präsidiums kann hauptamtlich erfolgen. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Präsidium einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer und Berater gemäß § 30 BGB bestellen. Es kann Aufgaben und Zuständigkeiten delegieren.

- (4) Die Vertretung kann durch den Vorsitzenden des Präsidiums einzeln oder durch mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam durchgeführt werden.
- (5) Die Regelung der Anstellungsverhältnisse, einschließlich der Vergütung aller Mitarbeiter liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Präsidiums.

§ 20 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und mindestens zwei durch das Präsidium vorgeschlagene und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Mitgliedern. Das Präsidium bestimmt über eine darüber hinausgehende Erweiterung des Beirates. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. berufen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat kann zur Sicherstellung fachlicher und regionaler Interessen des Vereins Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind als Berater tätig und besitzen kein Stimmrecht. Die Berufung der Beisitzer kann vom Beirat jederzeit widerrufen werden.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates. Das Präsidium hat das Recht an den Beiratsitzungen beratend teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Versammlungen einzuladen. Neben der Einladung per Briefpost gilt die Einladung per E-Mail als zulässig.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des Beirates ist beschlussfähig. Über die Beiratssitzung und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die sich der Beirat selbst gibt.
- (8) Auf Verlangen mindestens zwei Beiratsmitglieder oder auf Wunsch des Präsidiums ist eine Beiratssitzung einzuberufen. Die Tagesordnung für die Beiratssitzung muss dem Antrag auf Einberufung einer Versammlung beigelegt sein. Der Antrag und die Tagesordnung ist dem Präsidium und dem Vorsitzenden des Beirates schriftlich einzureichen.
- (9) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 21 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat folgende ständige Aufgaben:
 - (a) Beratung des Präsidiums.
 - (b) Prüfung der laufenden Geschäfte durch Möglichkeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Beirat übernimmt die Führung der Vereinsgeschäfte wenn das Präsidium dauerhaft handlungsunfähig ist.
- (3) Neben den ständigen Aufgaben kann das Präsidium in angemessenen Umfang einzelne Tätigkeiten an den Beirat übertragen.

§ 22 Das Kuratorium

- (1) Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium ernannt und abberufen.
- (2) Das Kuratorium steht dem Präsidium beratend zur Seite und besitzt eine in der Wahlordnung festgelegte Anzahl von Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Präsidium erlässt eine Kuratoriumsordnung.

§ 23 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Gruppen zusammen:
 - a) Präsidium
 - b) Beirat
 - c) Kuratorium
 - d) MitarbeiterInnen des Vereins
 - e) stimmberechtigte aktive Mitglieder
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form stattfinden.

- (4) Die Anzahl der Vertreter der Gruppen nach Absatz 2 Buchstaben c bis e werden in einer Wahlordnung vom Präsidium festgelegt.
- (5) Auf Verlangen mindestens 1/4 aller Mitglieder der Mitgliederversammlung oder auf Wunsch des Präsidiums oder des Beirates ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss dem Antrag auf Einberufung einer Versammlung beigelegt sein. Der Antrag und die Tagesordnung ist dem Präsidium schriftlich einzureichen.
- (6) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Versammlung einzuladen. Neben dem Postweg ist die Einladung per Email, Veröffentlichung in der Vereinszeitung und die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidium zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Präsidiums. Das Präsidium und der Beirat sind gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums und zwei Mitglieder des Beirates.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Präsidiums und des Beirates.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln, VR

4120, Amtsgericht Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Unselbständige Abteilungen

- (1) Der Verein kann unselbständige Abteilungen bilden, die die Aufgabe haben, sich gezielt mit Teilbereichen des Vereinszweckes zu befassen.
- (2) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der von den Mitgliedern des Hauptvereins gewählt wird. Abteilungsleiter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich unter Beachtung der Vereinssatzung in eigener Verantwortung. Sie beraten das Präsidium, dem sie unterstellt und gegenüber verantwortlich sind. Sie können auf Einladung der Vereinsorgane an Versammlungen derselben beratend teilnehmen und sind auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Den Abteilungen kann es auf Antrag durch das Präsidium gestattet werden, eigene, die Abteilung kennzeichnende, Namen und Zeichen zu führen. In diesem Fall muss jedoch erkennbar sein, dass es sich nicht um einen eigenständigen Verein handelt und dass ein Bezug zum Hauptverein hergestellt wird.
- (5) Den Abteilungen kann es auf Antrag durch das Präsidium gestattet werden, eine eigene Kasse für die Geschäfte der Abteilung zu führen. Diese untersteht der Kasse des Hauptvereins und ist zeitgleich mit dieser zu prüfen. Die Kasse ist genau zu führen und es sind dabei die steuerrechtlichen Erfordernisse zu beachten. Für die Kasse der Abteilung kann auf der Mitgliederversammlung ein eigener Kassenwart für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Scheidet ein Kassenwart aus, übernimmt der Abteilungsleiter die Kassenführung.
- (6) Die Abteilungen können eigene Abteilungsversammlungen durchführen. Diese Versammlungen haben keinen Rechtscharakter, müssen § 22 Abs. 4 und 7 dieser Satzung entsprechen und dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn bekannt gegeben werden.
- (7) Über die Aufnahme einer externen Person in eine Abteilung entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag.
- (8) Den Abteilungen ist es gestattet eine eigene Abteilungsordnung zu beschließen. Diese hat sich an der Satzung des Hauptvereins zu orientieren und darf zu dieser nicht in Widerspruch stehen.

Ort und Datum : Bornheim, den 24.06.2025